

## § 43.

Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen; ebenso wenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von fünf und zwanzig Procent des Nominalbetrags der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Actie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt, so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von fünf und zwanzig Procent des Nominalbetrags der Actie verpflichtet.
3. Im Statute kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von fünf und zwanzig Procent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlung zulässig sei und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen. Auch hierzu bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

## § 44.

Wenn die Actien auf Namen lauten, so können dieselben, insoweit nicht das Statut etwas Anderes bestimmt, beliebig und durch Indossament auf Andere übertragen werden. Es ist aber die Veräußerung der Genossenschaft nachzuweisen und sodann von letzterer im Actienbuche zu bemerken. Im Verhältnisse zur Genossenschaft werden nur die im Actienbuche als Eigenthümer von Actien eingetragenen Personen als solche angesehen. Zur Prüfung der Legitimation ist die Genossenschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

So lange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstands nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstands für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Eintritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.